

gegebenen Zeitpunkt die Trennung zwischen bereits befragten und anderen Personen erfolgen kann, die Abstimmung des Aussageverhaltens eingeschränkt ist und Voraussetzung für eine gesonderte Unterbringung von Ausländern oder anderen Personen bestehen;

- die Schaffung von Voraussetzungen zur lückenlosen Erfassung der Zugeführten unter Berücksichtigung solcher Merkmale und Aufgaben, wie
  - Name, Vorname, Geburtsdatum, Tätigkeit, Wohnanschrift (bei Ausländern zusätzlich die Staatsangehörigkeit) - eindeutige Identifizierung auf der Grundlage des mitgeführten Personaldokumentes oder Dokumentierung der Möglichkeiten, die dazu genutzt werden können,
  - Erkennungsdienstliche Behandlung und Einleitung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Täterlichtbilder für die Vergleichsarbeit zur Verfügung zu stellen,
  - Erfassung des die Zuführung Vornehmenden (Name, Dienstgrad, Dienststelle, Dienstausweisnummer, Erreichbarkeit am Einsatzort) oder des konkreten Zusammenhanges, in dem die Zuführung zu sehen ist (zum Beispiel einem bestimmten Handlungsraum der operativen Kräfte),
  - Erfassung der Zuführungsgründe bzw. Dokumente dazu,
  - Dokumentierung ob und durch wen die erste Befragung erfolgte
- die Sicherung, daß in den erforderlichen Fällen Blutalkoholuntersuchungen<sup>1</sup> eingeleitet, psychisch Kranke unverzüglich Organen des Gesundheitswesens überstellt, jugendliche Straftäter erforderlichenfalls psychiatrischen oder psychologischen Kurzbegutachtungen unterzogen, Verletzungen Zugeführter ärztlich untersucht und behandelt werden können;
- die Gewährleistung einer den gesetzlichen Forderungen gerechtfertigten Versorgung der Zugeführten sowie der Informationen der Erziehungsträger.<sup>2</sup>

-----  
1 Von den im Zusammenhang mit den Vorkommnissen am 7.10.1977 in der Hauptstadt der DDR Zugeführten standen 35,5% unter dem Einfluß von Alkohol. Die langjährigen Erfahrungen beweisen, daß von den im Verlaufe von Aktionen und Einsätzen zugeführten Personen stets ein erheblicher Teil ("Jubiläum 30" - 50%, "Kampfkurs X" - 78%, "Elan 81" - 60%) unter dem Einfluß von Alkohol handelt.

2 Vgl. § 16 (2) VP-Gesetz